

# **Satzung des Vereins „Freunde der Coolrider e. V.“**

*Gültig mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2015*

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Coolrider-Freunde e.V.“
- 1.2. Er hat den Sitz in Nürnberg
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweilig gültigen Fassung.
- 2.2. Die erste Zielsetzung des Vereins soll es sein, das Projekt Coolrider zu fördern und zu unterstützen.
- 2.3. Der Verein unterstützt die Ausbildung und Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern als Fahrzeugbegleiter.
- 2.4. Der Verein fördert Schülerinnen und Schüler die präventiv durch freiwilliges und ehrenamtliches soziales Engagement konfliktvermeidend bzw. deeskalierend handeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation und Durchführung von Seminaren, Trainings und Ehrungsveranstaltungen.
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen zu Bildungszwecken.
- Beratung von Schulen, Behörden und Institutionen.

- 2.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einrichtung ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Das von den Benutzern der Einrichtung verlangte Entgelt soll so bemessen sein, dass die Kosten des Vereins für dessen Unterhaltung gedeckt sind.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

4.2. Förderndes Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt und somit die Satzung anerkennt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4.3. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand, in Konfliktfällen kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes die Mitgliederversammlung entscheiden.

4.4. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens am 20. November beim Vorstand eingegangen sein.

4.5. Außerdem geht die Mitgliedschaft durch den Tod oder förmliche Ausschließung verloren. Bei ständiger Missachtung der Ziele und der Satzung des Vereins kann ein förmlicher Ausschluss durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 5 Beiträge

5.1. Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassenwart gebührenfrei zu entrichten.

## § 6 Organe

6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.4. Die MV bestellt zwei Rechnungsprüfer, welche die Buchführung einschließlich Jahresabschlussbericht prüfen und das Ergebnis der MV mitteilen. Diese dürfen in dem zu prüfenden Jahr dem Vorstand nicht angehört haben.

7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Die Auflösung des Vereins,
- g) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

## § 8 Vorstand

8.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

8.2 Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

8.3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Projektbetreuer und bis zu zwei Beisitzer.

8.4. Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, seine Vertreter, der Schriftführer, der Kassenwart und der Projektbetreuer werden von der MV in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ihre Amtstätigkeit aufgenommen wurde. Bei Neuwahl eines Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

8.5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

8.6. Das zum Kassenwart gewählte Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Es hat der MV jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Über Zahlungen und Übernahme finanzieller Verpflichtungen bis 150,00 € entscheidet der Kassenwart. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

8.7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

8.8. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

8.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

8.10. Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

8.11. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

## § 9 Beurkunden der Beschlüsse

9.1. Die in der Vorstandssitzung und MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Stimmrecht und Beschlüsse

### 10.1.

Jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied hat in der MV eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen. An jeden Bevollmächtigten kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

Juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, müssen schriftlich einen Bevollmächtigten benennen, der das Stimmrecht ausübt.

10.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes schriftliche und geheime Stimmabgabe erforderlich.

10.3 Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für Zwecke zur Erhöhung der Schulwegsicherheit an die:

Verkehrswacht Nürnberg e.V.

Marienstraße 20

90402 Nürnberg

und wenn dieser nicht mehr gemeinnützig ist, an die örtliche Gemeinde zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Nürnberg, den 26. März 2015